

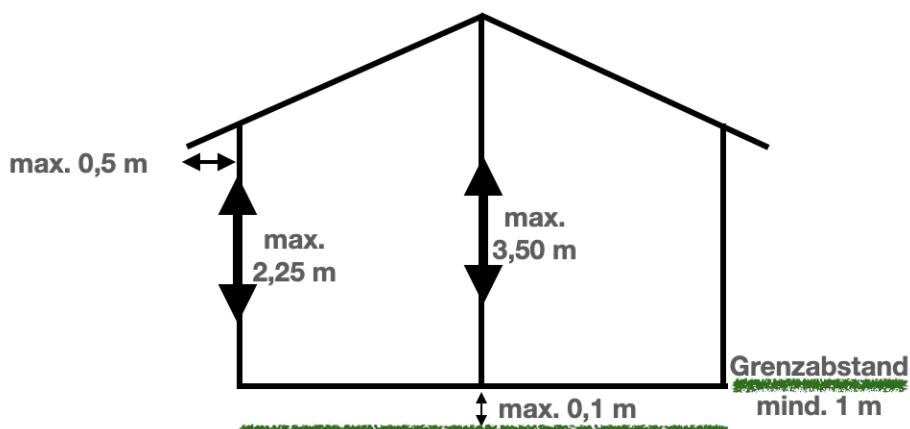
## Die Gartenlaube im Kleingartenverein

Die Fläche eines KGV ist zur „kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung“ bestimmt, und wird als landwirtschaftliche Nutzfläche besteuert. Dadurch verbietet sich die Errichtung von Gebäuden.

Funktion und maximale Größe einer Gartenlaube in einem KGV sind im **Bundeskleingartengesetz** gesetzlich geregelt: **§3 Kleingarten und Gartenlaube, Satz 2.** Die Grundfläche der Laube, einschliesslich eventuell vorhandener, überdachter Freisitze, darf **maximal 24 m<sup>2</sup>** umfassen. Sie darf nicht so eingerichtet sein, dass sie für Wohnzwecke genutzt werden könnte.

Weitere Vorgaben zur Bauform existieren nicht. Die Gartenlaube dient dem Schutz der Gartenutensilien, der Ernte und von Personen vor Wettereinflüssen (Diebstahl). Das bedeutet, keine Heizungsvorrichtung (erkennbar durch Kamin), kein Anschluss an Frischwasser/Kanalisation (Spüle, Dusche), keine Unterkellerung, keine Mehrstöckigkeit usw..

Die Höhenmaße einer Laube haben die Mitgliedsvereine des Bezirksverbandes der Kleingärtner Göttingen e.V. festgelegt. Die Dachform ist nicht vorgegeben.



Der Bau einer Gartenlaube oder auch ihr Wiederaufbau nach vollständiger Zerstörung/Verfall sind mit Bauplan dem Verein anzuzeigen, damit der Verein überprüfen kann, dass die gesetzlichen Vorgaben nach dem BKleinGG eingehalten werden. Eine Gartenlaube wird bei der Wertermittlung einer Parzelle berücksichtigt, weswegen Baukosten ebenfalls dem Verein mitgeteilt werden müssen. Alle Unterlagen werden der Mappe zur Parzelle hinzugefügt und bei der Wertermittlung vorgelegt.

Verstöße gegen das BKleinG-Gesetz oder die Bauordnung der Kleingartenvereine ziehen eine fristlose Kündigung des Pachtvertrages nach sich.